

Standardvorbemerkungen ab **02.05.2016** – Wohnbau/Bauftrag

AUFTRAGGEBER:

VERGEBENDE STELLE:

BAUVORHABEN:

AUFTRAGSART:

ANGEBOTSGEGENSTAND:

ANGEBOT

ABGABE DER ANBOTE IST GLEICH

VERFAHRENSART:

ANGEBOTSFRIST

ORT:

DATUM: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

UHRZEIT:

ZUSCHLAGSPRINZIP:

Bestbieterprinzip

ANGEBOTSÖFFNUNG:

ORT:

DATUM: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

UHRZEIT:

Diesem Angebot sind seitens des Bieters folgende Beilagen als weitere Bestandteile angeschlossen:
(vom Bieter anzukreuzen):

- Begleitschreiben mit Blattanzahl:
 Sonstiges:

ABLAUF DER ZUSCHLAGSFRIST:

6 MONATE AB ABLAUF DER ANGEBOFSFRIST

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

A) INHALTSVERZEICHNIS:

Deckblatt mit Ausschreibungsinformationen:	Seite 1
Allgemeine Informationen:	Seite 2 – 5
A) Inhaltsverzeichnis	
B) Bauherrn- und Planeradressen	
C) Weitere Ausschreibungsinformationen	
Angebotsschreiben/Bietererklärung:	Seite 5
Bieterinformation und –erklärungen:	Seite 6 - 9
Zuschlagsprinzip:	Seite 10, 16 - 17
Allgemeine Bestimmungen (LG 00):	Seite -
Zivilrechtliche Vertragsbestimmungen:	Seite -
Leistungsverzeichnis:	Seite -
Summenblatt mit rechtsgültiger Fertigung:	Seite

Personenbezogene Ausdrücke umfassen Männer und Frauen gleichermaßen

B) BAUHERRN- UND PLANERADRESSEN:

BAUHERR: Name:
Adresse:
Tel./Fax:
E-Mail:

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT: Name:
Adresse:
Tel./Fax:
E-mail:

BAUPLANUNG: Name:
Adresse:
Tel./Fax:
E-Mail:

BAUSTATIK: Name:
Adresse:
Tel./Fax:
E-Mail:

BAUPHYSIK: Name:
Adresse:
Tel./Fax:
E-Mail:

BODENMECHANIK: Name:
Adresse:
Tel./Fax:
E-Mail:

VERMESSUNG: Name:
Adresse:
Tel./Fax:
E-Mail:

PLANUNG SANITÄR/HEIZUNG/LÜFTUNG/
HAUSTECHNIK: Name:
Adresse:
Tel./Fax:
E-Mail:

PLANUNG ELEKTROINSTALLATION
HAUSTECHNIK.: Name:
Adresse:
Tel./Fax:
E-Mail:

PLANUNGS- UND BAUSTELLEN-
KOORDINATION: Name:
Adresse:
Tel./Fax:
E-Mail:

C) WEITERE AUSSCHREIBUNGSINFORMATIONEN:

Weitere nicht beigelegte Ausschreibungsunterlagen:
Pläne:

In die oben genannten, nicht beigelegten Ausschreibungsunterlagen können Sie gegen telefonische Voranmeldung Einsicht nehmen.

Einsichtnahme (Anschrift):

Zimmer Nr.:

Auskünfte erteilt:

Tel.:

Tel.:

Das Angebot und die Beilagen sind rechtsgültig zu fertigen.
Auf dem verschlossenen Kuvert sind folgende Vermerke anzubringen:

- Ihre Firmenbezeichnung und Anschrift
- Die Worte „ANGEBOT FÜR (Angebotsgegenstand / Kennwort) - NICHT ÖFFNEN“
- „ACHTUNG DATENTRÄGER“
- Ort / Bauvorhaben / Bauteil (siehe Deckblatt)
- Ablauf der Angebotsfrist (siehe Deckblatt)

Die Angebote sind schriftlich in einfacher Ausfertigung innerhalb der Angebotsfrist, in einem verschlossenen Briefumschlag an den Ort der Angebotsabgabe zu senden oder dort abzugeben. Der Bieter trägt bis zum Einlangen des Angebotes am Ort der Angebotsabgabe das Risiko des rechtzeitigen und vollständigen Einlangens. Das Angebot muss zur Wahrung seiner Rechtzeitigkeit zu dem genannten Zeitpunkt am genannten Ort vorliegen; der Versand des Angebotes bis zu dem genannten Zeitpunkt reicht nicht zur Wahrung der Rechtzeitigkeit. Faxangebote sind ausnahmslos unzulässig.

Teilnahme an der Angebotsöffnung:

Die Bieter sind an der Teilnahme der Angebotsöffnung



berechtigt

Informationsübermittlung:

AG, AN, Bieter bzw. Bietergemeinschaften haben an dieser Stelle eine Faxnummer oder eine elektronische Adresse bekannt zu geben, an die Informationen rechtsgültig übermittelt werden können. Elektronisch übermittelte Sendungen gelten als übermittelt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

Auftraggeber:

Fax:

E-Mail:

Auftragnehmer, Bieter bzw. Bietergemeinschaft:

Fax:

E-Mail:

Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in Teilleistungen getrennt zur Vergabe gelangen.

Umstände der Leistungserbringung

Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung:

Örtliche Besonderheiten

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

Besondere Erschwernisse/Erleichterungen

Zusammenfassende Beschreibung der Leistung

ANGEBOTSSCHREIBEN/BIETERERKLÄRUNG:

1. Ich (Wir) erkläre(n), dass alle Voraussetzungen für die Übernahme der Vertragspflichten durch Vertragsabschluss erfüllt sind, die Vertragsbestandteile eingesehen wurden und mit den darin enthaltenen Bestimmungen Einverständnis herrscht, dass ich (wir) durch Besichtigung der Baustelle/Montagestelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt habe(n) und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Ich (Wir) bestätige(n) ferner dass ich (wir) über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfüge(n) und dass ich (wir) alle Maßnahmen treffen werde(n), um die Materialien, zu deren Beistellung ich (wir) verpflichtet bin (sind), rechtzeitig zu beschaffen.

Ich (Wir) anerkenne(n), dass die vertragsmäßige Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig gemacht werden kann.

Ich nehme zur Kenntnis dass die Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer (Schwarzarbeiter) verboten ist. Im Falle der erwiesenen Beschäftigung von illegalen Arbeitnehmern hat der Auftraggeber das Recht, mir unverzüglich bei den Rechtswirkungen des § 918 Abs. 2 ABGB den Auftrag zu entziehen.

Ich verpflichte mich, mit Beginn meiner Arbeiten Bautagesberichte zu führen, in denen Lehrlinge und Personen, die älter als 50 Jahre sind, sowie die Anzahl überlassener Arbeitskräfte zusätzlich einzutragen sind. Die Bautagesberichte werden fortlaufend geführt und den Kontrollorganen gemäß ÖNORM während der Arbeitszeit jederzeit zugänglich sein.

2. Die Einheits- und Pauschalpreise wurden von mir (uns) gemäß ÖNORM B 2061 ermittelt:

Anteil LOHN

Bruttomittelohn (kollektivvertragliche und allfällige überkollektivvertragliche Mehrlöhne, allfällige Aufzahlungen für Mehrarbeit und Erschwernisse, sowie aller Sonderausstattungen, zuzüglich der lohngebundenen Kosten).....	EURO
---	-------------

Gesamtzuschlag (Geschäftsgemeinkosten, Sonstige Gemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis, Gewinn)	%	EURO
--	---	-------------

Bruttomittelohnpreis	EURO
----------------------------	-------------

Anteil SONSTIGES

Gesamtzuschlag für die Bruttostoffkosten.....	%
---	---

3. Für angehängte Regiearbeiten werden, soweit hierfür im Angebot keine Preise vorgesehen sind, verrechnet:

die kollektivvertraglichen Stundenlöhne mit einem Zuschlag von	%
die Stoffkosten mit einem Zuschlag von	%

Im Zuschlag auf die kollektivvertraglichen Stundenlöhne sind sämtliche Kosten- und Preiskomponenten gemäß ÖNORM B 2061, Formblatt K3R, Zeilen B bis T enthalten. Im Zuschlag auf die Stoffkosten sind die Geschäftsgemeinkosten, sonstigen Gemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis und Gewinn enthalten.

4. Ich (Wir) anerkenne(n), dass bei Überschreitung der festgelegten Frist(en) je Kalendertag und überschrittener Frist folgende Vertragsstrafen einbehalten werden (siehe Zivilrechtliche Vertragsbestimmungen Pkt. 2):

BIETERINFORMATION und -ERKLÄRUNGEN:

1. **Bevollmächtigte:**

Sollte in den Ausschreibungsunterlagen kein Schlüsselpersonal zu nennen sein, ist im Falle der Auftragserteilung ein bauleitender Techniker schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung namentlich bekanntzugeben.

Die entscheidungsbefugten Personen des Auftragnehmers müssen der deutschen Sprache mächtig sein, auch der technischen Begriffe, oder sich eines Dolmetschers bedienen, der diese Anforderungen erfüllt. Alle Nachteile infolge sprachbezogener Verständigungsschwierigkeiten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der bauleitende Techniker muss fachtechnisch versiert sein und den Organen der Bauleitung zur Verfügung stehen. Auch muss diese Person ermächtigt und kompetent sein, Entscheidungen vor Ort zu treffen.

Bevollmächtigte Firmenvertreter, Bauleiter, Abrechnungstechniker, Poliere und bauleitende Monteure, die ihre Ausbildung bzw. den Großteil ihrer nachgewiesenen Praxis nicht in Österreich absolviert haben, müssen über Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Normen, im für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfang, verfügen.

2. **Subunternehmer:**

a) **Beabsichtigte Subvergaben:**

Beabsichtigt der Bieter, Teile der ausgeschriebenen Leistungen durch einen Subunternehmer ausführen zu lassen, so hat er den Teil des Auftrages – wobei der überwiegende Teil vom AN selbst auszuführen ist – sowie die vorgesehenen Subunternehmer nachstehend namentlich anzuführen. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angabe nicht berührt. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur so weit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung (Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit) besitzt. Diese Eignung ist durch den Bieter nachzuweisen.

Der Bieter hat im Angebot bei den Teilen des Auftrages, die er möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, detailliert anzugeben:

- b) Erfolgt keine Angabe, hat der Bieter die Möglichkeit ein schriftliches Ansuchen an den Auftraggeber um Genehmigung zur Beschäftigung eines Subunternehmers zu stellen, hat aber keinen Anspruch auf Genehmigung.

Angaben über die beabsichtigten Subvergaben:

- | |
|---|
| 1.) Teilbereich (LG):
Umfang (in EURO):
Angabe Firma: |
| 2.) Teilbereich (LG):
Umfang (in EURO):
Angabe Firma: |

c) **Wechsel von Subunternehmern:**

Der Bieter darf sich ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftraggebers keiner anderen als der im Angebot genannten Subunternehmer zur Vertragserfüllung bedienen. Ein neuer Subunternehmer muss die Eignungskriterien in demselben Maß erfüllen, wie der zu ersetzende Subunternehmer. Für neue Subunternehmer sind daher die entsprechenden Nachweise beizubringen.

d) **Austausch von Subunternehmern:**

Sind personelle Veränderungen bei den Subunternehmern unvermeidbar, oder verlangt der AG aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Austausch von Subunternehmern, so hat der AN dem AG solange entsprechend qualifizierte Subunternehmer vorzuschlagen, bis der AG seine Zustimmung zur Änderung erteilt. Der AG kann diese Zustimmung jeweils nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

e) **Erklärung Bieter:**

Der Bieter erklärt, den von ihm beauftragten Subunternehmern keine Vertragsbedingungen abzuverlangen, die gesetz- oder sittenwidrig sind oder auf sonstige Weise die von ihm beauftragten Subunternehmer ohne sachlich gerechtfertigten Grund gegenüber seinen eigenen vertraglichen Verpflichtungen einseitig benachteiligen. Der Bieter verpflichtet sich, mit sämtlichen Subunternehmern Zahlungen gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 – sofern nach den zivilrechtlichen Vertragsbestimmungen zu dieser Ausschreibung von der ÖNORM abweichende Fälligkeitsfristen festgelegt werden, jedenfalls keine längerfristigen als diese – zu vereinbaren und dementsprechend vorzunehmen.

f) Nicht genehmigte Subvergaben:

Bekanntgaben des AG nach vorstehenden lit. a) – d) haben so unverzüglich nach Bekanntwerden ihrer Notwendigkeit und die Erklärung des Auftraggebers (Zustimmung/Verweigerung) so rasch zu erfolgen, dass es hiedurch zu keinen Verzögerungen bei der Leistungserbringung kommt. Werden ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen durch Subunternehmer ausgeführt bzw. nicht genehmigte Subunternehmer beschäftigt, kann der Auftraggeber, befristet auf zwei Jahre ab der diesbezüglichen Bekanntgabe, den Bieter wegen mangelnder Zuverlässigkeit von der Teilnahme an Ausschreibungen bzw. Angebotslegungen ausschließen. Diese Bekanntgabe hat bei sonstiger Unwirksamkeit unverzüglich, nachweislich schriftlich an den Auftragnehmer zu erfolgen.

- g)** Jegliche, auch nur teilweise, Weitergabe des Subunternehmerauftrages durch einen Subunternehmer an einen diesem nachgereichten, anderen Subunternehmer ist unzulässig. Der Bieter verpflichtet sich, dieses Verbot auf seine allfälligen Subunternehmer vertraglich zu überbinden und erforderlichenfalls auch durch geeignete Schritte durchzusetzen.

3. Überlassene Arbeitskräfte:

Beabsichtigt der Bieter, die ausgeschriebenen Leistungen unter Zuhilfenahme überlassener Arbeitskräfte auszuführen, so darf – bei sonstiger Pönalverpflichtung (siehe unter 00.11 13D Z) – höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der durchschnittlich auf der Baustelle tatsächlich eingesetzten Personen zum Einsatz kommen.

Der Bieter verpflichtet sich, dieses Verbot seinerseits auf seine allfälligen Subunternehmer vertraglich zu überbinden.

4. Ich bin (wir sind) bereit, die angebotenen Leistungen zu erbringen und bleibe(n) bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an mein (unser) Angebot gebunden.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur entpflichtetes Verpackungsmaterial bzw. vorentpflichtete Servicepackungen an den Auftraggeber zu liefern. Eine diesbezügliche Bestätigung hat durch Angabe der ARA-bzw. Servicelizenznummer zu erfolgen.
6. Der Bieter erklärt, Informationen und Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren stehen, geheim zu halten und Ausschreibungsunterlagen nicht an Dritte weiterzuleiten.
7. Der Auftragnehmer anerkennt ausdrücklich, dass alle gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Produkthaftung und -sicherheit zu seinen Lasten gehen. Diesbezüglich ist der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.
8. a) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Güte und/oder Funktion von Leistungen steht es jedem Vertragspartner frei, unter Benachrichtigung des anderen Vertragspartners eine entsprechende Prüfung durch eine staatlich anerkannte und autorisierte Prüfanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer zu verlangen. Die Kosten trägt der die Prüfung beantragende Vertragspartner. Fällt die Prüfung zu Gunsten des beantragenden Vertragspartners aus, hat dieser einen Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem anderen Vertragspartner.

b) Besondere Bestimmung für GBV:

b.1) Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend den Ausschluss von Bietern samt deren Angeboten, das Ausscheiden von Angeboten oder die Wahl des Angebotes für den Zuschlag nach dem festgelegten Zuschlagsprinzip hat das Amt der Kärntner Landesregierung die Möglichkeit, die jeweils fachlich (zumindest überwiegend) zuständige Landesinnung bei der Wirtschaftskammer Kärnten unter Benachrichtigung des/r von der Meinungsverschiedenheit direkt betroffenen Bieter/s um die Beistellung von zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Landesinnungen zur Bildung einer Gutachterkommission anzurufen. Werden diese von der Landesinnung binnen einer Woche nach Anrufung beigestellt, entscheidet eine Gutachterkommission, bestehend aus ebendiesen zwei Mitgliedern und einem Vertreter des AKL als Vorsitzendem über die Meinungsverschiedenheit mit bindender Wirkung für Auftraggeber und sämtliche Bieter/Bewerber unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Bieter/Bewerber unterwirft sich dieser/n Entscheidung(en) und deren Auswirkungen auf die Wahl des Angebotes für den Zuschlag unter gleichzeitigem Verzicht auf jeglichen Rechtsweg.

- b.2) Bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer betreffend den Angebotsinhalt sowie die Durchführung der Arbeiten entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus zwei Mitgliedern des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen – Landesgruppe Kärnten - sowie aus zwei Vertretern der Wirtschaftskammer Kärnten und einem unabhängigen von den vier Mitgliedern gewählten, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten, in die Sachverständigenlisten in den Sprengeln des Oberlandesgerichtes Graz eingetragenen Sachverständigen.
8. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Auftraggeber unaufgefordert eine gewerkspezifische Projektdokumentation in 2-facher Ausfertigung auf Datenträger, in weiterbearbeitbarer Form, zu übergeben.
 9. Angeführte Ö-Normen gelten in der jeweils gültigen Fassung, mit Stichtag der Angebotslegung, ausgenommen es sind spezielle Ausgaben im Detail angegeben.
 10. **Allfälliges:**

ZUSCHLAGSPRINZIP:

Der Zuschlag der ausgeschriebenen Leistung erfolgt nach dem

BESTBIETERPRINZIP

an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot (siehe Pos. Nr. 00.11 24).

Vorbemerkung der Leistungsbeschreibung

Erstellung des Leistungsverzeichnis (LV)

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde unter Berücksichtigung einer standardisierten Leistungsbeschreibung (LB) erstellt.

00.11 Angebotsbestimmungen

00.11 02A Z Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage dieser Standardvorbemerkungen, der ÖNORM A 2050 sowie des VI Abschnittes der Richtlinien zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 in deren zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Fassung und unter der Voraussetzung der Gewährung der Förderungsmittel gemäß den Bestimmungen des K-WBFG 1997 idgF.

00.11 03 Z Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt:

Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck, bestehend aus den rechtlichen und technischen Vorbemerkungen und dem vollständig ausgefüllten Summenblatt, ist in jedem Fall rechtsgültig firmenmäßig unterfertigt abzugeben.

Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat er dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

00.11 03A Z Datenträgeraustausch

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat.

Bei einem Datenträgeraustausch ist die Abgabe eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten, ausgedruckten und rechtsgültig firmenmäßig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses nur dann zulässig, wenn zugleich auch der vom Ausschreiber erstellte Vordruck, umfassend die rechtlichen und technischen Vorbemerkungen und das vollständig ausgefüllte Summenblatt, vom Bieter rechtsgültig firmenmäßig unterfertigt in Papierform abgegeben wird.

00.11 03B Z Vordrucke verbindlich

Das Angebot ist auf den Vordrucken des Ausschreibers zu erstellen.

00.11 04 Z Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält:

00.11 04A Z Vollständigkeit des Angebotes

Ein Angebot gilt als vollständig:

bei Angebotslegung in Papierform:

wenn das vollständig ausgefüllte Original-Langtext-Leistungsverzeichnis einschließlich sämtlicher rechtlicher und technischer Vorbemerkungen sowie das rechtsgültig firmenmäßig gezeichnete und ausgefüllte Summenblatt abgegeben wurde;

bei Angebotslegung auf Datenträger:

wenn zu dem vollständig ausgefüllten Datenträger zusätzlich ein ausgepreistes Kurztext-Leistungsverzeichnis sowie das ausgefüllte und rechtsgültig firmenmäßig gezeichnete Summenblatt samt sämtlichen vollständig ausgefüllten rechtlichen und technischen Vorbemerkun-

gen einschließlich des (nicht zwingend ausgepreisten) Original-Langtext-Leistungsverzeichnisses abgegeben wurde.

bei Angebotslegung über ein elektronisches Angebotsportal:

gemäß Programmvorgaben sind in alle vom Ausschreiber vorgesehene Preisfelder (also bei jedem Positionspreisanteil mit dessen Aufgliederung in Preisanteile) im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie in sonstigen in der Ausschreibung verlangten Nachweisen und Beilagen zum Angebot, aus den Ziffern 0 bis 9 gebildete Zahlen einzutragen. Die Verwendung von Text- bzw. Satzzeichen wie bspw. – / = ist unzulässig und führt zur Unvollständigkeit des Angebots.

- 00.11 05 Z Ausscheiden von Angeboten**
Die Ausscheidung von Angeboten erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 und des VI Abschnittes der Richtlinien zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 in deren zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Fassung.
- 00.11 06 Z** Rechnerisch fehlerhafte Angebote, die nach rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen berichtigt wurden, werden in folgenden Fällen ausgeschieden:
- 00.11 06A Z Ausscheiden bei Rechenfehlern**
Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden – falls sie nicht aus anderen Gründen zwingend auszuscheiden sind – nicht ausgeschieden.
- 00.11.06B Vorreihung unzulässig**
Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers erfolgt nicht.
- 00.11.06C Z Minuspositionen (negative Einheitspreise)**
Angebote mit Minuspositionen werden ausgeschieden (siehe Pkt. 00.11.08C Z)
- 00.11 07 Z** Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:
- 00.11 07A Z Einheitspreisanteile, Korrektur**
Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise (vgl. aber 00.11 04 A Z).
Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null.
Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt.
Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.
- 00.11 08 Z** Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:
- 00.11 08B Nachlässe Aufschläge Vorgabe AG**
Nachlässe und Aufschläge sind grundsätzlich nur zulässig, wenn dies durch Datenfelder im Ausdruck, in etwaigen Formularen oder auf dem Ausschreibungsdatenträger des Ausschreibers vorgesehen ist.
- 00.11 08 C Z Minus-Positionen im Leistungsverzeichnis**
Einheitspreise, welche als Minderpreis bei einzelnen Positionen (Minus-Positionen) eingetragen sind und sich preismindernd auswirken, sind im Sinne des VI Abschnittes der Richtlinien zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 in deren zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Fassung nicht zulässig.
- 00.11 08D Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass**
Ohne Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.

- 00.11 08E Z Keine Übereinstimmung bei Nachlass/Aufschlag**
Besteht zwischen einem prozentmäßig angegebenen Nachlass/Aufschlag und dem abgezogenen/aufgeschlagenen Betrag keine Übereinstimmung, so gilt die angebotene Prozentziffer.
- 00.11 09C Alternativangebot nicht zulässig**
- 00.11 09F Abänderungsangebot nicht zulässig**
- 00.11 11 Z** Zum Nachweis der Befugnis werden verlangt (Zeitpunkt der Vorlage siehe 00.11 15 BZ):
- 00.11 11A Z Nachweis Befugnis/Berechtigung**
Nachweis der Gewerbeberechtigung oder Befugnis.
- 00.11 11B Z Auszug Firmenbuch**
Auszug aus dem Firmenbuch (Berufs- oder Handelsregister).
- 00.11 11C Z Ausnahmegenehmigung ausländischer Unternehmen**
Von nicht österreichischen Firmen auch der Nachweis einer Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß Gewerbeordnung.
- 00.11 11D Z Zusätzliche Nachweise**
- 00.11 12 Z** Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, bei Konzernen der jeweiligen anbietenden und ausführenden Niederlassung/Betriebsstätte, werden verlangt (Zeitpunkt der Vorlage siehe 00.11 15 BZ):
- 00.11 12A LA Finanzamt**
Letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes.
- 00.11 12B Konto SVA**
Letztgültiger Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalten und sonstigen Kassen für Sozialbeiträge.
- 00.11 12C Nachweis Kommunalsteuer**
Nachweis der Begleichung der Kommunalsteuer und ähnlicher Abgaben.
- 00.11 12D Z Zahl der Dienstnehmer**
Angaben über die Anzahl beschäftigter Dienstnehmer zum Stichtag

Nachweise der Krankenversicherungsanstalt dürfen nicht älter als 30 Tage bezogen auf den Ablauf der Angebotsfrist (siehe Deckblatt) sein.
- 00.11 12F Bankauskünfte**
Bonitätsauskünfte der Hausbank oder von unabhängigen Wirtschaftsauskunftsunternehmen.
- 00.11 12G Umsatz gesamt**
Angaben über den Gesamtumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren.
- 00.11 12H Umsatz spartenspezifisch**
Angabe des spartenspezifischen Umsatzes (im Hinblick auf den Angebotsgegenstand) der letzten drei Jahre.
- 00.11 12I Z Unternehmensbeteiligungen**
- 00.11 12K Z Zusätzliche Nachweise**

00.11 13 Z Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit werden verlangt (Zeitpunkt der Vorlage siehe 00.11 15 BZ):

00.11 13A **Ausbildungsnachweis**
 Ausbildungsnachweis und/oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Unternehmers oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen

00.11 13B Z **Referenzliste**
 Referenzliste der in den letzten 5 Jahren erbrachten Leistungen.

00.11 13C Z **Technische Ausstattung**
 Angaben über die technische Ausstattung, wie Betriebsanlagen, Geräte, Maschinen, über die der Unternehmer verfügt oder bei der Leistung verfügen wird.

00.11 13D Z **Angaben zur Personellen Ausstattung – Pönalregelung für den Fall unrichtiger Angaben**
 Die folgenden Angaben über die personelle Ausstattung, über die der Unternehmer verfügt **und** die er verbindlich bei der Ausführung der Leistung einsetzen wird, werden für die Zuschlagskriterien herangezogen (siehe unten 00.11 24) und im Rahmen der Pönalvereinbarung herangezogen:

Werden die für die Bewertung notwendigen Angaben vom Bieter/Auftragnehmer nicht erbracht, so wird das jeweilige Zuschlagskriterium mit 0 Punkten bewertet.

Nachweise der Krankenversicherungsanstalt dürfen nicht älter als 30 Tage bezogen auf den Ablauf der Angebotsfrist (siehe Deckblatt) sein.

A) Projektspezifisches Schlüsselpersonal, Referenzen und durchschnittliche Mannschaftsstärke:

Bekanntgabe des für das gegenständliche Projekt - vom Auftragnehmer (Bieter/Bewerber) verbindlich zugesagt - zum Einsatz kommenden Schlüsselpersonales, mit Angabe von Referenzprojekten des Schlüsselpersonals nach Art des Bauvorhabens und der Höhe der diesbezüglichen Auftragssumme (Euro netto).

Vom Auftraggeber gewünschte projektbezogene Referenz(en) nach Art der Bauweise des Bauvorhabens (bspw. Stahlbeton (Verwaltungsgebäude), Mauerwerk mit Mantelbeton oder Mantelbetonsteinen etc):

Gesamtzahl der verbindlich bei der Leistungsausführung auf der Baustelle im Durchschnitt tatsächlich eingesetzten Personen:

(PFLICHTFELD zu Leistungsfähigkeit / Zuschlagskriterien / überlassenen Arbeitskräften!)

a) Verantwortlicher Handlungsbevollmächtigter/Projektleiter /Bauleiter und deren Referenzen:

Name:	Geburtsdatum:	Mio. € (netto)
Referenz bspw. Stahlbeton Wohnbau ¹		
Referenz bspw. Mauerwerk mit Mantelbeton und Mantelbetonsteinen		

b) Verantwortliche Person – Polier / Obermonteur – und deren Referenzen:

Name:	Geburtsdatum:	Mio. € (netto)
Referenz bspw. Stahlbeton Wohnbau ¹		
Referenz bspw. Mauerwerk mit Mantelbeton und Mantelbetonsteinen		

¹Die Angabe der Referenz soll sich, wenn alle geforderten Bauweisen mit einer Referenz erfüllt werden, auf ein Referenzbauvorhaben beschränken. Sollten mit einer Referenz nicht alle geforderten Bauweisen nachgewiesen sein, können weitere Referenzen genannt werden.

B) Verbindliche Angaben des Bieters zur Anzahl der im Unternehmen beschäftigten **und bei der Leistungserbringung auf der Baustelle tatsächlich eingesetzten **Personen im Ausbildungs-verhältnis – Lehrlinge und/oder Arbeitnehmer älter als 50 Jahre:****

Personen im Ausbildungsverhältnis – Lehrlinge

Arbeitnehmer älter als 50 Jahre

HINWEIS:

Die Anzahl der bei der Leistungserbringung auf der Baustelle tatsächlich eingesetzten Personen im Ausbildungsverhältnis - Lehrlinge und/oder Arbeitnehmer älter als 50 Jahre wird bei Beginn der Leistung vom Auftraggeber abgefragt.

Der Bieter/Auftragnehmer erklärt sich bereit, dem Auftraggeber die Personen im Ausbildungs-verhältnis - Lehrlinge und/oder Arbeitnehmer älter als 50 Jahre, welche konkret eingesetzt werden, namentlich und nachweislich zu bestätigen.

C) Die Anzahl an überlassenen Arbeitskräften darf nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der durchschnittlich auf der Baustelle tatsächlich eingesetzten Personen betragen.

Pönalvereinbarung:

Sollte die Anzahl der eingesetzten Personen

im Ausbildungsverhältnis - Lehrlinge und/oder Arbeitnehmer älter als 50 Jahre während eines Zeitraumes von weniger als zumindest fünfzig Prozent der laut Bauzeitplan für das jeweilige Gewerk auf der Baustelle erforderlichen Erfüllungszeit abweichend von den Angaben im Vergabeverfahren sein,

an überlassenen Arbeitskräften das höchstzulässige Drittel der Gesamtzahl der durchschnittlich auf der Baustelle tatsächlich eingesetzten Personen übersteigen,

wird die ziffernmäßige Differenz durch eine Pönalzahlung vom Auftragnehmer wie folgt abge-golten und bei der Schlussrechnung vom Auftraggeber abgezogen:

bei einer Auftragssumme von netto ≤ € 150.000,00:

a) zwei Prozent (2 %) der Auftragssumme, je von der im Vergabeverfahren angegebenen Anzahl abweichend tatsächlich geringer eingesetzten Anzahl an Personen im Ausbildungsverhältnis – Lehrlingen und/oder Arbeitnehmern älter als 50 Jahre

z.B. Auftragssumme: netto € 100.000,00 (2 % = € 2.000,00)		
im Vergabeverfahren angegebene Personen im Ausbildungsver-	3 Personen	
im Vergabeverfahren angegebene Arbeitnehmer älter 50 Jahre	8 Personen	
tatsächlich eingesetzte Personen im Ausbildungsverhältnis	2 Personen	(-1 Personen)
tatsächlich eingesetzte Arbeitnehmer älter als 50 Jahre	6 Personen	(-2 Personen)
in Summe		-3 Personen

somit 3 Personen x netto € 2.000,00 = Ausgleichszahlung in Höhe von netto € 6.000,00

b) zwei Prozent (2 %) der Auftragssumme je eingesetzter überlassener Arbeitskraft über dem höchstzulässigen Drittel

bei einer Auftragssumme von netto > € 150.000,00:

a) ein Prozent (1 %) der Auftragssumme, je von der im Vergabeverfahren angegebenen Anzahl abweichend tatsächlich geringer eingesetzten Anzahl an Personen im Ausbildungsverhältnis – Lehrlingen und/oder Arbeitnehmern älter als 50 Jahre

z.B. Auftragssumme: netto € 500.000,00 (1 % = € 5.000,00)		
beispielhafte Gegenüberstellung wie vorstehend, in Summe		-3 Personen

somit 3 Personen x netto € 5.000,00 = Ausgleichszahlung in Höhe von netto € 15.000,00

b) ein Prozent (1 %) der Auftragssumme je eingesetzter überlassener Arbeitskraft über dem höchstzulässigen Drittel

00.11 13E Z Produktpräsentation

00.11 13F Z Muster/Dokumentation

Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Produkte.

00.11 13G Z Qualitätsbescheinigungen

Qualitätsbescheinigungen oder Prüfzeugnisse akkreditierter Stellen, mit denen bestätigt wird, dass durch entsprechende Bezugnahme genau gekennzeichnete Produkte bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen.

00.11 13H Z Zusätzliche Nachweise

00.11 14 Z Zum Nachweis oder zur Beurteilung der Zuverlässigkeit werden verlangt (Zeitpunkt der Vorlage siehe 00.11 15 B Z):

00.11 14A Z Strafregisterauszug

Bescheinigung einer Behörde (z.B. Auszug aus dem Strafregister), dass gegen den Unternehmer oder gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers in Frage stellt.

00.11 14B Z zusätzliche Nachweise

- 00.11 15** Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen:
- 00.11 15B Z** **Nachweise bei Aufforderung**
Sämtliche Nachweise sind **über** Aufforderung durch den Ausschreiber – **bei sonstiger Ausscheidung** – vorzulegen; Frist: **10** Werktage.
- 00.11.16 Z** **E-Positionen**
Der Auftraggeber behält sich nach Zuschlagserteilung die gänzliche oder teilweise Herausnahme einzelner besonders gekennzeichnete Eventualpositionen („E“-Positionen) vor.
- 00.11.16B Z** **Teilleistungen Teilangebote**
Die Abgabe von Teilangeboten für eine oder mehrere Teilleistungen ist unzulässig.
- 00.11 18** Für die Rückgabe von Unterlagen wird vereinbart:
- 00.11 18A Z** **Besondere Ausarbeitungen AG**
Der Ausschreiber behält sich das Recht vor, folgende von ihm ohne Vergütung zur Verfügung gestellte Ausarbeitungen zurückzufordern:
- 00.11 18B** **Besondere Ausarbeitungen Bieter**
Besondere Ausarbeitungen des Bieters, die nicht vergütet wurden, werden nur dann auf Verlangen zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich vorbehalten wurde.
- 00.11 20** Bietergemeinschaften haben vor Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung schuldet.
- 00.11 20A** **Bietergemeinschaft offenes Verfahren**
Bietergemeinschaften haben bereits mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen werden.
- 00.11 20B Z** **Bietergemeinschaft nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren**
Im nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren haben die geladenen Bewerber die Absicht der Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen. Der Auftraggeber braucht das Angebot einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft, die ohne seine Zustimmung gebildet wird, nicht berücksichtigen.
- 00.11 20C Z** **Federführung bei Bietergemeinschaften**
Bietergemeinschaften haben die Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Als solche haben sie einen Federführer zu benennen, welcher auch als Zustellbevollmächtigter fungiert. Alle Teilnehmer einer Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft haften im Auftragsfall solidarisch für die Erfüllung der ausgeschriebenen Leistung sowie für allfällige dem Auftraggeber entstehende Schäden.

Bieter/Bewerber, die ein Angebot als Einzelbieter einreichen, dürfen nicht zugleich Mitglied einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft sein, die ein Angebot einreicht. Ebenso wenig dürfen Bieter zugleich Mitglied verschiedener, Angebote einreichender, Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften sein.

Bietergemeinschaften haben jenes Mitglied zu benennen, welches Federführer der Bietergemeinschaft für das Vergabeverfahren sein soll. Schriftliche rechtsgeschäftliche Erklärungen und Entscheidungen des Auftraggebers können der Bietergemeinschaft rechtswirksam an eine von der Bietergemeinschaft bekanntzugebende Zustelladresse des Federführers zugestellt werden.
- 00.11 24** Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien:
- 00.11 24C Z** **Zuschlagskriterien Preis+Bieterangaben**
Der Zuschlag der ausgeschriebenen Leistung wird dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot („Bestbieterprinzip“) erteilt. Zu dessen Ermittlung werden nachstehende Kriterien festgelegt:

Reihenfolge und Gewichtung:

1. Preis	Gewichtung	85 %
2. Qualität	Gewichtung	4 %
3. Sozialpolitische Aspekte	Gewichtung	8 %
4. Ökologie	Gewichtung	3 %

Der Bieter erteilt sein Zustimmung, dass der Auftraggeber in die notwendigen Nachweise/Unterlagen Einsicht nehmen kann bzw. die Nachweise/Unterlagen vom Bieter übermittelt werden, um die Bewertung des Angebotes des Bieters gemäß den definierten Zuschlagskriterien durchzuführen (Zeitpunkt der Vorlage siehe 00.11 15 B Z).

Erklärung: Diese Felder werden vom Auftraggeber zur Bewertung der angeführten Kriterien ausgefüllt

Zu Pkt. 1/ Preis:

Die Bewertung der Angebotssumme erfolgt mittels nachstehender Formel:

$$\text{Gewichtung} = \frac{\text{Gesamtpreis des nicht ausgeschiedenen Billigstbieters}}{\text{Gesamtpreis des jeweiligen Bieters}} \times 100 \times 0,85$$

$$\text{Gewichtung} = \text{_____} \times 100 \times 0,85 =$$

Zu Pkt. 2) Qualitätskriterien – Angaben hierzu siehe 00.11 13D Z A) a) und b)

2a) Projektleiter/ Bauleiter:

max. 2 Punkte

Stahlbeton	Punkteaufteilung angeben	_____
Mauerwerk m Mantelbeton	Punkteaufteilung angeben	_____
	Punkteaufteilung angeben	_____

2b) Polier/Obermonteur:

max. 2 Punkte

Stahlbeton	Punkteaufteilung angeben	_____
Mauerwerk m Mantelbeton	Punkteaufteilung angeben	_____
	Punkteaufteilung angeben	_____

Zu Pkt. 3) Sozialpolitische Kriterien

Angaben hierzu siehe 00.11 13D Z B) sowie 00.11 13D Z A) „Gesamtzahl der verbindlich bei der Leistungsführung auf der Baustelle im Durchschnitt tatsächlich eingesetzten Personen“

3a) Verbindlich auf der Baustelle eingesetzte Personen im Ausbildungsverhältnis (Lehrlinge) des Bieters:

Anteil 0 % der Teamstärke	0 Punkte	_____
Anteil ≤ 5 % der Teamstärke	2 Punkte	_____
Anteil ≥ 5 % der Teamstärke	4 Punkte	_____

3b) Verbindlich auf der Baustelle eingesetzte Arbeitnehmer älter als 50 Jahre des Bieters:

Anteil 0 % der Teamstärke	0 Punkte	_____
Anteil ≤ 5 % der Teamstärke	2 Punkte	_____
Anteil ≥ 5 % der Teamstärke	4 Punkte	_____

Zu Pkt. 4) Ökologische Kriterien

Angaben über die Kilometerentfernung der Betriebsstätte, bei Konzernen der jeweiligen anbietenden und ausführenden Niederlassung/Betriebsstätte, zur Baustelle (einfache Wegstrecke; vom Bieter anzugeben – Nachweis: google maps):

< 70 km Fahrtstrecke	3 Punkte	<input type="checkbox"/>
< 110 km Fahrtstrecke	1 Punkte	<input type="checkbox"/>
> 110 km Fahrtstrecke	0 Punkte	<input type="checkbox"/>

Werden die für die Bewertung notwendigen Angaben vom Bieter nicht erbracht, so wird das jeweilige Zuschlagskriterium mit 0 Punkten bewertet.

00.11 25 In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.

00.11 25A Z Sicherheit und Gesundheitsschutz
Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich:

Im SiGe-Plan sind die vom Planungsordinator koordinierten gemeinsamen Einrichtungen und Maßnahmen festgelegt sowie die Einteilung der Arbeiten, welche gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, die voraussichtliche Dauer für die Durchführung dieser Maßnahmen sowie Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind. Aus dem SiGe-Plan ist auch ersichtlich, welches Gewerk mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen beauftragt wird.

Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen. Kalkulationsgrundlage: Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind - soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält - in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe „Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten“ einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind. Rahmentermine, Ausführungsfristen:

Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert und werden nicht gesondert abgerechnet. Bei Änderungen der Rahmentermine (z.B. bei erforderlichen Änderungen des SiGe-Planes) werden etwaige Mehr- oder Minderkosten unter Beachtung des Verursacherprinzips in Übereinstimmung mit den vereinbarten Vertragsgrundlagen geregelt.

00.14 Z Allgemeine Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

00.14.02 Z Die Regelungen betreffend die im Leistungsverzeichnis angebotenen Preise als Festpreise respektive veränderliche Preise sind in den zivilrechtlichen Vertragsbestimmungen festgelegt.

00.14 04 Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte; bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.

00.14 04A Bestimmungen EVU

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens:

- 00.14 04B** **Bestimmungen Wasserversorgung**
Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens:
- 00.14 04C** **Bestimmungen Abwasserentsorgung**
Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmens:
- 00.14 04D** **Bestimmungen Gasversorgung**
Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Gasversorgungsunternehmens:
- 00.14 04E** **Bestimmungen Fernwärme**
Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Fernwärmeversorgungsunternehmens:
- 00.15 Z** **Besondere Bestimmungen des AG**
Ständige Vertragsbestimmungen:
Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen oder die hier angeführten Beilagen mit Vertragsbestimmungen des Auftraggebers gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Z Allgemeine Bestimmungen.
- 00.15 12A Z** **Versicherung AN**
Der AN hat vor Auftragserteilung eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung dem AG nachzuweisen. Der AG kann diesen Nachweis während der Leistungsfrist regelmäßig neuerlich verlangen. Als Nachweis hierfür sind u.a. Versicherungspolizzen und auch Einzahlungsbestätigungen für die Versicherungsprämien vorzulegen.
- 00.15 14A Z** **Versicherung AG**
Vom AG wurde für das Bauvorhaben keine Bauwesenversicherung abgeschlossen (diese Pos. gilt nur für Vergabe von Einzelaufträgen).
- 00.15 61 Z** **Nachteilsabgeltung**
Bei Sanierungen kommt die Nachteilsabgeltung nach der ÖNORM B 2110 erst bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 10 % zum Tragen.
- 00.16 Z** **Besondere Bestimmungen für den Einzelfall**
Ständige Vertragsbestimmung:
Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Z Allgemeine Bestimmungen und 00.15 Z Besondere Bestimmungen des Auftraggebers.
- 00.16 02 Z** **Besondere Bestimmungen**
Vorbemerkungen: Die folgenden Bestimmungen gelten als Vertragsbestandteile.
- 00.16.02D Z** **Versorgung (Aufschließung gem. B 2110, Pkt. 6.2.8.1)**
Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer für Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege sowie für die erforderliche Verteilung von Gas, Wasser und Strom ohne gesonderte Vergütung zu sorgen.
- 00.16 02E Z** **Arbeits- und Sozialrecht**
Der Auftragnehmer darf bei Durchführung des Auftrages arbeitsrechtliche, insbesondere sozialrechtliche und lohnrechtliche Bestimmungen der für österreichische Betriebe geltenden und bezugshabenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife und ähnliches, insbesondere das Arbeitsvertragsrecht und das Anpassungsgesetz, nicht verletzen.

Fehlen solche, so sind die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe anzuwenden, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

Es sind daher, die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2002, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Die angeführten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Dritte, auf diese vertraglich weiter zu binden.

Auskünfte und Einsichtnahme über die, für die Durchführung des Auftrages maßgeblichen und in Österreich geltenden, arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen sind bei nachstehenden Stellen möglich:

1.) Kammer für Arbeiter und Angestellte,
Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Tel.: 05-0477

2.) Wirtschaftskammer Kärnten,
Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Tel.: 05 90 90 4

00.16 02F Z Baustellenabfälle gem. B 2110 Pkt. 6.2.3

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen.

Der Auftragnehmer trennt anfallende Materialien gemäß den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften, wenn ein in diesen Bestimmungen genannter Schwellwert überschritten wird, und übergibt dem Auftraggeber entsprechende Nachweise. Der Auftraggeber kann die Bezahlung der Schlussrechnung davon abhängig machen.

Baureinigungskosten

Sollten trotz Aufforderung seitens der Bauleitung (mündlich oder schriftlich) der Arbeitsplatz durch den Auftragnehmer nicht umgehend gereinigt werden, so trägt der Auftragnehmer die Kosten der Reinigung seitens Dritter in voller Höhe.

00.16 02G Z Schutz der erbrachten Leistungen

Der Auftragnehmer hat seine am Bau erbrachten Leistungen ausreichend vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen in geeigneter und zumutbarer Form zu schützen.

00.16 02H Z Regieleistungen gem. B 2110 Pkt. 6.4

Auch wenn Regieleistungen nach dem Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, dürfen sie nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber jeweils im Einzelfall angeordnet werden.

00.16 02I Z Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer gem. B 2110 Pkt. 12.4

Bauschäden, deren Verursacher nicht feststellbar sind, sind anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen auf die zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung bzw. des Schadenseintrittes am Bauwerk tätigen Firmen gegen Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten aufzuteilen. Die Verantwortlichkeit sollte nicht über die gesamte Baudauer reichen, sondern baufortschrittmäßig wie nachstehend angeführt abgegrenzt werden:

1.Stufe – Rohbau bis Dachgleiche inklusive Dachdeckung, Sanitär- und Elektro- Rohinstallati-
onen (im Verhältnis zu den geprüften Teilleistungen)

2.Stufe – restliche Bauarbeiten im Verhältnis zu den geprüften Schlussrechnungen abzüglich
der Teilleistungen Stufe 1.

Unter die in den vorgenannten Stufen festgestellten Bauschäden fallen auch das Reinigen und Entfernen von Bauschutt, Müll und diversen Abfällen, welche von den Firmen hinterlassen worden und nicht mehr zuordenbar sind.

00.16 03 Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:

00.16 03A Ankündigung gefährlicher Stoffe

Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündeten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können.

Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan. Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt.

Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht. Das Verwenden folgender gefährlicher Stoffe wird angekündigt (falls erforderlich Hinweis auf etwaige Beilagen):

- 00.16 04** Folgende Materialien oder Eigenleistungen des Auftraggebers (AG) werden beigebracht und sind daher in den Einheitspreisen nicht einkalkuliert:
- 00.16 04A** **Beistellung von Leistungen des AG**
- 00.16 05A Z** **Baustellengemeinkosten**
Es sind die entsprechenden Positionen für die Baustelleneinrichtung und -räumung anzubieten.
- 00.16 06** Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:
- 00.16 06B** **Wasserverbrauch: AN Tarif**
Der Auftragnehmer (AN) selbst. Die Abgabe an andere erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.
- 00.16.07** Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:
- 00.16 07B** **Stromverbrauch: AN Tarif**
Der Auftragnehmer (AN) selbst. Die Abgabe an andere erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.
- 00.16 08** Der Auftragnehmer stellt die von ihm für eigene Leistungen hergestellten Entnahmemöglichkeiten, Anschlüsse oder dergleichen anderen Auftragnehmern (AN) kostenlos zur Verfügung.
- 00.16 08B** **Leistungen f. andere AN Tarif**
Der festgestellte Verbrauch anderer AN wird nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag weiterverrechnet.
- 00.16 09** Subzähler für die Feststellung des Verbrauches (z.B. Strom, Wasser, Gas). Die Montage ist in den Baustellengemeinkosten einkalkuliert.
- 00.16 09B** **Subzähler: AN**
Werden vom Auftragnehmer (AN) beigebracht
Nähere Angaben:
- 00.16 10** Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung
- 00.16 10A** **Feuerschutz**
- 00.16 12** Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen nur dann einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn diese Witterungsverhältnisse auf Grund der Art der Leistung diese auch tatsächlich behindern (Außenarbeiten).
- 00.16 12A Z** **Frist einschließlich Schlechtwetter**
Die Ausführungsfrist verlängert sich um jene Anzahl von Tagen, die den festgestellten (z.B. Baubuch oder Bautagesberichte) Schlechtwettertagen abzüglich der der Ausführungsfrist zurechenbaren C-Tagen gemäß offizieller Statistik zu § 3 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 entspricht.

Hieraus resultierende, also ausschließlich zeitbedingte, Mehrkosten werden nur vergütet, soweit diese nachgewiesen und von der Wohnbauförderung in die geförderten Baukosten einbezogen werden.

- 00.16 15** Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:
- 00.16 15B** **Bautagesberichte AN**
Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.
- 00.16 16** Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:
- 00.16 16A** **Überwachung am Erfüllungsort**
Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.
- 00.16 16B Z** **Überprüfung im Betrieb**
Die zusätzliche Überprüfung im Betrieb gemäß ÖNORM B 2110.

In Ergänzung zu B 2110 Pkt 6.2.6.5 wird vereinbart, dass eine Überprüfung von auftragsbezogenen Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer jederzeit ohne Voranmeldung erfolgen kann.
- 00.16 22 Z** **Sonstige Bestimmungen**
- 00.16 22 A Z** **Nur Verarbeiten, nur Versetzen, nur Montieren**
Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen oder Montieren von vom Auftraggeber bestellten Stoffen oder Bauteilen vereinbart ist, ist das Abladen, Fördern zur Lagerstelle, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle in die Einheitspreise der zugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montagepositionen einkalkuliert.
Betrifft:
- 00.16 22B Z** **Qualitätsanforderungen**
Sind im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber Erzeugnisse beispielhaft angeführt, so weist der Bieter für angebotene gleichwertige Erzeugnisse auf Verlangen bei Angebotsprüfung die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle nach, wenn der Ausschreiber die Gleichwertigkeit bezweifelt. Falls der Nachweis der Qualitätsgleichwertigkeit nicht erbracht wird, werden die im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber namentlich angeführten Erzeugnisse zum Angebotspreis verwendet. Erfordern die angebotenen Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/oder von Berechnungen, die zum Zeitpunkt des Zuschlages vorhanden sind, so kann der Auftraggeber auf dem Ausführen der beispielhaft angeführten Erzeugnisse bestehen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung unter der Bedingung erklären, dass der Auftragnehmer die Kosten der Planänderungen übernimmt.
- 00.16 22C Z** **Gleichwertigkeit: Konstruktion, Funktion, Form**
Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind Konstruktion, Funktion und formale Gestaltung
Betrifft:
- 00.16 22D Z** **Geschosse**
Wenn nicht anders angegeben, gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse.
- 00.16 22E Z** **Rechtsgültige Unterfertigung**
Bei Auftragserteilung unterzeichnet der Bieter die der Ausschreibung zugrunde gelegten Pläne und sonstige Unterlagen rechtsgültig. Wenn diese Unterfertigung nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung erfolgt, gelten sämtliche Angebotsunterlagen als vom Auftragnehmer in allen Teilen anerkannt und rechtsverbindlich.
- 00.16 22F Z** **Beweissicherung**
Seitens des Auftragnehmers sind jeweils rechtzeitig vor Durchführung der Bauarbeiten geeignete Maßnahmen zur Beweissicherung und zur Dokumentation der vorgenommenen Beweissicherung zu ergreifen, um nachträgliche Streitigkeiten mit den Anlageeigner zu vermeiden und

im Streitfall die beweisgesicherten Verhältnisse, Umstände und Situationen ausreichend dokumentieren zu können.

Die Kosten für diese Maßnahmen werden, sofern dafür nicht eine eigene Leistungsposition vorgesehen ist, nicht gesondert vergütet.

00.16 22G Z Schriftform

Zusätze und Änderungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

Zivilrechtliche Vertragsbestimmungen:

1.) Beigefügte Ausschreibungsunterlagen:

2.) Vertragsstrafe bei Verzug:

Bei Verzug gemäß ÖNORM B 2110 Pkt. 6.5.3.1, den der AN verschuldet hat, verpflichtet sich der AN 0,5 Promille der Auftragssumme je Kalendertag, jedoch mindestens Euro 200,00 und höchstens 5 % der Auftragssumme zu bezahlen.

Ein über diese Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen (vgl. B 2110: 2011 Pkt 12.3.2).

3.) Vertragsunterlagen:

Nachstehende Unterlagen und technische Richtlinien gelten als Vertragsbestandteile, werden von Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich als solche anerkannt, haben Gültigkeit und gelten bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:

- a) Angebotsschreiben, Auftragsschreiben (Schlussbrief) lt. Werkvertrag;
- b) die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischer Spezifikation, Allgemeine Bestimmungen;
- c) Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.;
- d) Besondere Bestimmungen für den Einzelfall;
- e) Richtlinien der Wohnbauförderung;
- f) alle in Betracht kommenden ÖNORMEN in deren zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Ausgabe;
- g) Ergänzungen:

weitere gelten: die Kärntner Bauordnung und Bauvorschriften sowie der Baubescheid.

4.) Termine:

Mit den Arbeiten/Leistungen ist binnen 1 Monat nach Erhalt des Auftrags (Werkvertrages) oder bei gesonderter schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zur Leistungserbringung nach Erhalt derselben zu beginnen. Der AN verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen so zu erbringen, dass die vom AG definierten Ziele gemäß Terminplan vom erfüllt werden.

- a) Baubeginn
KW
- b) Fertigstellung
KW
- c) Zwischentermine/Pönanisierte Termine:
KW Leistungen

5.) Preise:

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als:

FESTPREISE, wenn

die Leistungen nach dem Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind;

oder im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden;

VERÄNDERLICHE PREISE iSd der ÖNorm B 2111

in allen übrigen Fällen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die 6-Monatsfrist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Wird eine vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, jedenfalls nach den Grundsätzen der ÖNORM B 2111 „Umrechnung veränderlicher Preise“ abzurechnen.

Die Berechnung veränderlicher Preise erfolgt nach der ÖNorm B 2111 in der zum Ende der Angebotsfrist gültigen Fassung und nach den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlichten Baukostenindizes („Baukostenveränderungen“).

Eine Ausnahme bilden die Feststellungen und, insbesondere, Empfehlungen der Unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, deren jederzeitige Anwendung unabhängig von dieser Festlegung vereinbart wird.

Arbeitskategorie:

Kommentar:

Arbeitskategorien:

Leistungsgruppe (LG) / Arbeitskategorie:

02 bis 20 Baumeisterarbeiten / Baugewerbe oder Bauindustrie

21 Schwarzdeckerarbeiten / Schwarzdecker

22 Dachdeckerarbeiten / Dachdecker

23 Bauspenglerarbeiten / Spengler

24 Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten / Hafner, Platten- u. Fliesenleger

26 Asphaltarbeiten / Asphaltierer

27 Terrazzoarbeiten / Terrazzomacher

28 Natursteinarbeiten / Steinmetz/Naturstein oder Agglo-Marmor

29 Kunststeinarbeiten / Betonwaren- u. Kunststeinerzeuger

31 Schlosserarbeiten / Schlosser Beschlag/Gewerbe oder Industrie

(nur 30.20 bis 30.26 Alu-Schlosser Leichtmetall/Gewerbe oder Industrie)

32 Konstruktiver Stahlbau / Schlosser konstr. Stahlbau/Gewerbe oder Industrie

35 Rauch-, Abgas- und Lüftungsfänge / Baugewerbe oder Bauindustrie

36 Zimmermeisterarbeiten / Zimmerer

37 Tischlerarbeiten / Tischler/Gewerbe oder Industrie

38 Holzfußböden / Fußbodenverleger/Gewerbe oder Industrie

39 Trockenbauarbeiten / Stukkateure u. Gipsler

42 Glaserarbeiten / Glaser/Verglasungen

44 Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) / Baugewerbe oder Bauindustrie

45 Beschichtungen auf Holz und Metall / Anstreicher (sonst. Anstrich)

46 Beschichtungen auf Mauerwerk Putz und Beton / Maler (Anstrich Mauerwerk)

47 Tapetenarbeiten / Tapezierer

50 Klebearbeiten für Boden- und Wandbeläge / Belagsverleger

51 Fenster und Fenstertüren aus Holz / Tischler/Gewerbe oder Industrie

52 Fenster und Fenstertüren aus Aluminium / Schlosser/Leichtmetall/Gewerbe oder Industrie

53 Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff / Schlosser/Kunststoff/Gewerbe oder Industrie

54 Fenster und Fenstertüren aus Holz-Alu / Tischler/Gewerbe oder Industrie

55 Sanierung von Fenstern und Türen aus Holz / Tischler/Gewerbe oder Industrie

56 Dachflächenfenster [wenn überwiegend] / Tischler/Gewerbe oder Industrie

Lichtkuppeln, Lichtbänder [wenn überwiegend] / Schwarzdecker

57 Bewegliche Abschlüsse von Fenstern / Schlosser/Leichtmetall/Gewerbe oder Industrie

58 Gartengestaltung und Landschaftsbau / Garten- u. Grünflächengestaltung

59 Sportanlagen im Freien / Baugewerbe oder Bauindustrie

90 Schutzraumeinbauteile ... [wenn überwiegend] /

Baugewerbe oder Bauindustrie

... und Einrichtungen [wenn überwiegend] /

Schlosser/Beschlag/Gewerbe oder Industrie

Bei der Auswahl der für die Preisumrechnung heranzuziehenden Arbeitskategorie ist auf das Überwiegen der jeweils auszuführenden Leistungsart Bedacht zu nehmen.

6.) Bevollmächtigter:

Für alle Handlungen des Auftragnehmers betreffend Vergabe und kaufmännische, sowie administrative Belange ist bei diesem Bauvorhaben

Herr / Frau	Tel:
-------------	------

bevollmächtigt.

7.) Vertragsbestandteile:

Als zusätzliche Vertragsbestandteile gelten:

a) SiGe-Plan verbindlich

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung:

b) Unterlage f. spätere Arbeiten

Die Unterlage für spätere Arbeiten, in der Fassung:

8.) Gewährleistung:

Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart:

Gewährleistungsfristen gesetzliche

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

9.) Übernahme:

Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:

a) Übernahme förmlich

Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110.

Folgende Form wird eingehalten: Die Übernahme der Leistungen erfolgt vor der Übergabe an die Nutzer bzw. nach Gesamtbaufertigstellung laut Terminplan. Zahlungen ersetzen nicht die Übernahme.

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der Auftraggeber das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen (B 2110 Pkt. 10.4).

10.) Schlussfeststellungen:

Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:

a) Schlussfeststellung vereinbart

Eine Schlussfeststellung wird gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.

11.) Bauabrechnung:

Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:

EDV-Bauabrechnung ist zulässig

EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2114 ist zulässig.

12.) a) Sicherungsmittel für Rücklässe

bar oder Bankgarantiebrief

b) Deckungsrücklass

in der Höhe von 5 % des Abschlagsrechnungsbetrages

c) Haftungsrücklass

in der Höhe von 2 % der Schlussrechnungssumme (Gesamtpreis zzgl. USt)

13.) Vorlage der Urkalkulation

Der Auftraggeber kann die Urkalkulation in begründeten Einzelfällen zur Gänze, ansonsten in Auszügen oder Teilen, einschließlich der Mittellohnkalkulation vor und nach der Vergabe vom Bieter im Bedarfsfall verlangen.

14.) Rechnungslegung

Rechnungen sind an den Bauherrn unter Anführung der UID-Nummer des AG **und** des AN auszustellen.

Rechnungen ohne diese Angaben werden nicht weiter bearbeitet und rückübermittelt. Die Zahlungsfristen beginnen ab vollständiger Rechnungsvorlage.

Zessionen sind im Einvernehmen zwischen AG und AN von Fall zu Fall zu vereinbaren.

Forderungen des Auftraggebers können aus verschiedenen Bauverträgen kompensiert werden.

Schlussrechnungen sind binnen 2 Monaten vorzulegen, ansonsten ist Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten des AN selbst zu erstellen.

a) Abschlagsrechnungen

Als Abschlagsrechnungen werden nur solche anerkannt, die durch Aufmassblätter, Mengenaufstellungen und durch Abrechnungspläne belegt sind.

b) Schlussrechnungen

Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen zur Prüfung an die örtliche Bauaufsicht des Auftraggebers bzw. dessen Vertreter in 3-facher Ausfertigung zu senden.

Als Schlussrechnungen werden nur solche anerkannt, die durch Aufmassblätter, Mengenaufstellungen und durch Abrechnungspläne belegt sind.

15.) Zahlungen

Diese erfolgen nach ÖNORM B 2110. Eine mögliche Korrektur der Rechnungssumme nach erfolgter Prüfung durch die Wohnbauförderung des Landes Kärnten bleibt vorbehalten. Die Zahlungen dürfen nicht von Freigaben der Kreditmittel gewährenden Stelle abhängig gemacht werden.

Zahlungsbedingungen:

Beginn der nachangeführten Fristen ist das Eingangsdatum beim Auftraggeber

Abschlagsrechnungen: Zahlungsfrist (Bankanweisung) 30 Tage mit 3% Skonto

Schlussrechnung: Zahlung ohne Skonto binnen 3 Monaten

Zahlungen mit 3% Skonto binnen 2 Monaten

Mit der Vorlage eines Sicherungsmittels gemäß Punkt 12.a) wird auch der durch diese Sicherstellung abgedeckte Teil der Rechnungssumme (Rücklass) zur Zahlung fällig.

Wenn die Baustellengemeinkosten (Einrichten und Räumen) mehr als 5% der Auftragssumme betragen, erfolgt die Auszahlung nach dem Baufortschritt.

16.) Skonto

Bei gerechtfertigter Inanspruchnahme von Skonti bei der Bezahlung von Teilleistungen (Abschlagsrechnungen) geht der Auftraggeber dieser, früher gewährten, Skontobeträge im Falle verspäteter Bezahlung anderer Teilleistungen (Abschlagsrechnungen) oder der Schlussrechnung nicht wieder verlustig.

17.) Ergänzungen

a) Wärme und Schallschutzaufgaben der WBF bzw. Baubehörde und Energielieferanten sind unbedingt einzuhalten.

18.) Gerichtsstand ist ausschließlich . Andere abdingbare Gerichtsstände oder Wahlgerichtsstände, die sich aus der Jurisdiktionsnorm oder dem EuGVVO ergeben, werden einvernehmlich ausdrücklich ausgeschlossen. Auf den Leistungsvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

19.) Erklärung

Der Auftragnehmer bestätigt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift auf der letzten Seite, die angeführten Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben, sich über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle und über die örtlichen Verhältnisse eingehend unterrichtet zu haben, in die Angebotsbedingungen und die Pläne Einsicht genommen sowie den Umfang der Arbeiten und Leistungen ermittelt zu haben, so dass eine einwandfreie Preiserstellung möglich war und er in der Lage ist, die Arbeiten sach- und fachgerecht nach Ausschreibung, Plänen, Massenermittlungen, Raumbüchern sowie allen behördlichen Vorschriften und Auflagen und nach dem Stand der Technik, zu den vorgeschriebenen Bedingungen auszuführen.

SUMMENBLATT

	Angebot	Prüfung
Gesamtsumme der Leistungsgruppen		
Nachlass in Prozent %		
Gesamtnettosumme		
20% Umsatzsteuer		
Gesamtbruttosumme		

Prüfer des Angebotes:	Datum:
-----------------------	--------

Nur jener, an keine Bedingungen gebundene Nachlass, der hier oben angeführt ist, gilt als angeboten. Nachlässe im Leistungsverzeichnistext oder an anderer Stelle werden nicht anerkannt.

Nachlässe, die an besondere Bedingungen (z.B. technische oder terminliche Voraussetzungen, Abhängigkeit von der Erteilung des Gesamtauftrages) gebunden sind, dürfen nur auf Begleitschreiben zum Angebot genannt werden.

3 Prozent Skonto: siehe Pkt. 15 und 16 der zivilrechtlichen Vertragsbestimmungen

Nur den Punkten 00.11 03 Z und 00.11 04A Z entsprechende Angebote werden anerkannt.

Ort:

Datum:

rechtsgültig firmenmäßige Unterfertigung

Name in Blockschrift